

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 36

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

litärischen Ausbildung seiner Mitglieder beizutragen versteht. Derselbe machte nämlich am 23. August eine Rekognoszirung durch den Buchegg-Berg. Die Theilnehmer waren in zwei Patrouillen getheilt, deren eine über Biberna, die andere über Utigen und Balm nach Büren marschirte. Die Aufgabe war ungefähr folgende: Es sollten Notizen gesammelt werden über Entfernungen; Beschaffenheit der Wege, Flüsse, Brücken etc., des Terrains, durch welches marschirt wurde; ob Wald, Sumpf, Wiesen-Kulturen etc.; ob Querstraßen zur Verbindung verschiedener Marschkolonnen vorhanden. Es sollten Punkte aufgesucht werden, wo Bivouaks etablirt werden könnten. Es sollte untersucht werden, ob bei Belegung der Ortschaften Gossliwyl, Rüttli, Oberwyl, Biezwyl, Schnottwyl und Büren eine engere Kantonnirung für eine Armeedivision möglich sei. Vorpostenstellung für diesen Fall. Untersuchung der Beschaffenheit der verschiedenen Ortschaften: 1) bezüglich deren taktischer Wichtigkeit und Verwendung (Häuser, Kirchen etc.); 2) bezüglich Einquartirung (Einwohnerzahl, Wasser, Holz, Lebensmittel, Pferdefutter etc.).

Zürich. Dieser Kanton besaß früher eine nicht kontingentsgemäße Batterie glatter, sogenannter Berner Vierpfünder-Kanonen, welche nun nach Einführung gezogenen Geschütze für die gesammte Artillerie der Armee in ihrem alten Zustande keine Verwendung finden konnten. Da gleichzeitig für die Kadeten der Kantonschule in Zürich, wie in andern Städten der Schweiz, gezogene Geschütze eingeführt werden sollen, so beschloß die Militärbehörde des Kantons Zürich, auf Antrag der Zeughausverwaltung, den Guß von 6 ordonanzmäßigen gezogenen 4Pfündern, sowie Umänderung und Einrichtung der Laffeten obenerwähnter Batterie zur Aufnahme von gezogenen 4Pfünder-Geschützrohren, welche letztere hauptsächlich die Vergrößerung der Entfernung zwischen den Laffeten-Bänden und der Zapfenlager betreffen mußte. Die Kosten sollen aus dem Verkauf alten Kanonen-Metalls bestritten werden. Die Ausführung dieser sehr zweckmäßigen Maßregel geht nun ihrem Ende entgegen und erhalten die Kantonschüler Zürichs dadurch eine ganz hübsche Batterie zu ihren Uebungen, welche nun auch aufs Zielschießen mit Geschützen ausgedehnt werden können; der Kanton aber eine überzählige Batterie ganz brauchbarer, wenn auch sonst nicht vorchriftsmäßiger, doch mit ordonanzmäßigen Rohren versehener 4Pfünder-Kanonen.

Bern hat schon voriges Jahr eine Batterie alter glatter Berner Vierpfünder-Kanonen für seine Landwehr umgeändert, wobei die Rohre nicht umgegossen, sondern da deren Kaliber es noch gestattete, indem sie wenig gebraucht waren, nur gezogen und mit einem Bistru und Korn versehen wurden.

Genf endlich läßt ebenfalls in diesem Augenblicke auf eigene Kosten aus allen überzähligen Geschützrohren 8 gezogene 4Pfünder-Rohre über die kontingentsgemäße Zahl hinaus gießen, welche, mit ältern noch in gutem Stande sich befindenden umgeänderten 6Pfünder-Laffeten versehen, zur Bewaffnung der Landwehr-Artillerie und als Reserve-Geschütze dienen werden.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. August 1868.)

Es ist Ihnen bekannt, daß ein zwar nur kleiner Theil der im ersten Abschnitt der Umänderungsperiode hinausgegebenen Gewehre großen und kleinen Kalibers nicht mit derjenigen Genauigkeit gearbeitet worden ist, als dieß bei den später abgegebenen Gewehren der Fall war.

Es liegt nun im Interesse einer guten Bewaffnung, daß jenen Mängeln nachträglich noch begegnet werde, und daß dieß jetzt geschehe, wo die Hülfsmittel in den noch in Thätigkeit befindlichen Ateliers und der noch bestehenden Kontrolle vorhanden sind.

Wir laden Sie daher ein, dem Herrn Oberkontrolleur ohne Verzug ein Verzeichniß derjenigen Gewehre zu übermachen, deren Verschluß-, Zünd- oder Auswerfvorrichtung mit unzweifelhaften Konstruktionsmängeln behaftet sind.

Dieses Verzeichniß hätte die Nummer der Gewehre und die Mängel zu enthalten.

Allfällige bereits in Händen der Mannschaft befindliche mangelhafte Gewehre wären unverzüglich wieder einzuziehen.

Wir ersuchen Sie, vorläufig die Verzeichnisse dem Herrn Oberkontrolleur zuzusenden, dem wir den Vollzug der Maßregel übertragen haben und dann dessen weiteren Anordnungen nachzukommen.

Nachrichten aus dem Ausland.

Das neue Beförderungsgesetz in Oestreich. Die Grundzüge desselben sind: ohne Beförderung einer Prüfung kann Niemand Offizier werden, nur wer sich vor dem Feinde auszeichnet oder sonst ein besonderes Verdienst hat, kann außer der Tour vorrücken. Zum Hauptmann kann man im Frieden erst nach Vollendung von 4 Dienstjahren als Lieutenant vorrücken. Zum Stabsoffizier ist eine praktische Prüfung zu bestehen. Nur solche Majors, welche die Befähigung zum Regiments-Kommandanten haben, können Oberstlieutenants werden. Hauptleute, welche sich nicht zur Beförderung eignen, aber sonst gute Dienste geleistet haben, erhalten Stabsoffiziersstellen in Garnisonsstäben. Die Maximalzahl der zur Pensionirung berechtigenden Jahre beträgt beim Subalternoffizier 54, beim Stabsoffizier 60, beim General 62 Jahre.

Der „Schweizer-Offizier“, Verfasser des „Kleinen Beitrags über Volkswehr und Landesvertheidigung“ auf Seite 223 der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung von 1868 ist bestens gebeten, sich mir (brieflich, mündlich oder wie sonst immer) zu nennen, damit ich mit ihm in freundlichen Verkehr treten könne.

Franz von Erlach,
in Löwenburg bei Deßberg.